



## **Satzung der Blasmusikvereinigung Nottuln e.V.**

### **§ 1 - Name**

1. Der Verein führt den Namen „Blasmusikvereinigung Nottuln“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

### **§ 2 - Sitz**

1. Der Verein hat seinen Sitz in Nottuln.

### **§ 3 - Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausbreitung der Blasmusik.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 - Vereinstätigkeit**

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Abhaltung von regelmäßigen Proben und Veranstaltung von Konzerten. Weiterhin organisiert der Verein Kurse und Lehrgänge für jedermann, der Blasmusik erlernen möchte und stellt sich bei sich bietenden Gelegenheiten gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit. Vor allem will der Verein Kinder und Jugendliche an die Blasmusik heranzuführen und bemüht sich, dies durch musikpädagogisch betreute Kurse und Musizierkreise zu erreichen.

### **§ 5 - Eintragung in das Vereinsregister**

1. Der Verein ist im Vereinsregister mit der Nr. VR287 eingetragen.

### **§ 6 - Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder sind eingeteilt in
  - a) aktive Mitglieder ab 14 Jahren
  - b) jugendliche aktive Mitglieder unter 14 Jahren
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Fördermitglieder.



2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 7 - Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
4. Vereinseigene Instrumente, Noten, Uniformbestandteile und sonstiges Vereinseigentum sind in einem ordentlichen und brauchbaren Zustand zu übergeben. Fehlendes Vereinseigentum ist zu ersetzen.

### **§ 8 - Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

### **§ 9 - Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.



## § 10 - Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Details sind in einer Beitragsordnung geregelt.

## § 11 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand (§ 12 und § 13 der Satzung)
  - b) die Mitgliederversammlung (§§ 15 bis 19 der Satzung).

## § 12 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Verein hat auch einen geschäftsführenden Vorstand, der aus dem Vorstand nach § 26 BGB und 7 Mitgliedern besteht. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, stellvertretender Kassierer, Notenwart, stellvertretender Notenwart, Instrumentenwart, Jugendwart, stellvertretender Jugendwart, Beisitzer.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Um eine Kontinuität zu gewährleisten, wird in jedem Jahr ein Teil des Vorstands neu gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bis zur Neubesetzung nimmt die Aufgaben des Vorstandsmitgliedes der Vorstand wahr.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## § 13 - Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

1. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 € (m. W.: fünftausend) in einer Summe die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 14 - Musikalischer Leiter

1. Der musikalische Leiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Leiter ist, unter Mitarbeit des Vorstands, für die musikalische Arbeit verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Probenarbeit, das Zusammenstellen des Repertoires und das Mitwirken bei Auftritten.



## § 15 - Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
2. In jedem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

## § 16 - Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung erfolgt über die örtliche Tageszeitung und die Internetseite des Vereins. Eine Einladung mittels gängiger elektronischer Medien, wie z.B. E-Mail, kann zusätzlich erfolgen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit der Absendung bzw. Veröffentlichung des Einladungsschreibens.

## § 17 – Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Die Stimmberechtigung der Mitglieder ergibt sich wie folgt:
  - a) Mitglieder gem. § 6 Abs. 1a haben volles Stimmrecht.
  - b) Mitglieder gem. § 6 Abs. 1b: Je 5 Jugendliche werden durch einen voll stimmberechtigten Delegierten vertreten. Dieser wird im Vorfeld durch die Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 b formlos gewählt.
  - c) Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 c und d sind nicht stimmberechtigt.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäß § 17 Abs. 2 erforderlich.
4. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine auf 7 Kalendertage verkürzte Ladungsfrist. Die weitere Versammlung hat spätestens 1 Monat nach der beschlussunfähigen Versammlung zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 6) zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## § 18 - Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.



4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen werden bei Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.

### **§ 19 - Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 20 - Umwandlung**

1. Der Beschluss, durch den einer Verschmelzung zugestimmt oder eine Aufspaltung oder ein Rechtsformwechsel beschlossen wird, bedarf der für eine Zweckänderung des Vereins erforderlichen Mehrheit.

### **§ 21 - Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 17 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nottuln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

***Diese Generalversammlung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. März 2017 in Kraft.***

